

ERLÄUTERUNGEN

für Personen, die das für Beschwerden nach Artikel 34 der Konvention
bestimmte Formular ausfüllen

EINLEITUNG

Diese Erläuterungen haben den Zweck, Ihnen die Abfassung Ihrer Beschwerde vor dem Gerichtshof zu erleichtern. **Sie werden gebeten, diese Erläuterungen zunächst sorgfältig durchzulesen.** Beim Ausfüllen der einzelnen Punkte des Formulars können Sie anschliessend auf die entsprechenden Abschnitte der Erläuterungen zurückgreifen.

Das ausgefüllte Formular stellt Ihre Beschwerde nach Artikel 34 der Konvention dar und ist somit die Grundlage für die Prüfung Ihres Falles durch den Gerichtshof. Es ist daher wichtig, dass Sie das Formular **vollständig und gewissenhaft ausfüllen, selbst wenn Sie Angaben wiederholen, die Sie bereits im früheren Schriftwechsel mit der Kanzlei gemacht haben.**

Wie Sie sehen, hat das Formular acht Abschnitte. Alle müssen ausgefüllt werden, damit Ihre Beschwerde sämtliche nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erforderlichen Angaben enthält. Nachfolgend finden Sie nähere Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern des Beschwerdeformulars. Am Schluss der Erläuterungen finden Sie den Wortlaut der Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

ERLÄUTERUNGEN ZUM BESCHWERDEFORMULAR

I DIE PARTEIEN – Artikel 47 Abs. 1 (a), (b) und (c) der Verfahrensordnung (Ziffer 1 - 13 des Formulars)

Wenn es sich um mehr als einen Beschwerdeführer handelt, müssen die erforderlichen Angaben für jeden einzelnen, wenn nötig auf einem gesonderten Blatt, gemacht werden.

Ein Beschwerdeführer kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser soll ein Rechtsanwalt sein, der in einem der Vertragsstaaten zur Berufsausübung zugelassen und ansässig ist, oder eine andere vom Gerichtshof zugelassene Person. Wenn ein Beschwerdeführer vertreten ist, müssen die nötigen Angaben unter dieser Ziffer gemacht werden; die Kanzlei führt den Schriftwechsel ausschliesslich mit dem Bevollmächtigten.

II DARLEGUNG DES SACHVERHALTES – Artikel 47 Abs. 1 (d) der Verfahrensordnung (Ziffer 14 des Formulars)

Stellen Sie die Tatsachen, über die Sie sich beklagen, klar und umfassend, aber kurz dar. Versuchen Sie, die Ereignisse in zeitlicher Reihenfolge zu beschreiben, und geben Sie genaue Daten an. Wenn sich Ihre Beschwerde auf verschiedene Angelegenheiten bezieht (z.B. mehrere Gerichtsverfahren), sollten Sie jeden Vorgang gesondert behandeln.

III ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE – Artikel 47 Abs. 1 (e) der Verfahrensordnung (Ziffer 15 des Formulars)

Erläutern Sie so genau wie möglich, worüber Sie sich **nach der Konvention** beschweren. Geben Sie an, auf welche Bestimmungen Sie sich berufen und erklären Sie, warum Ihrer Ansicht nach die Tatsachen, die Sie in Abschnitt II des Formulars beschrieben haben, die genannten Bestimmungen verletzen.

Bestimmte Artikel der Konvention erlauben unter gewissen Voraussetzungen Eingriffe in die darin garantierten Rechte (siehe z.B. Artikel 5 Abs. 1 (a) bis (f) sowie die zweiten Absätze der Artikel 8 bis 11). Wenn Sie sich auf einen dieser Artikel stützen, sollten Sie erklären, warum der von Ihnen gerügte Eingriff nicht gerechtfertigt ist.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

– Artikel 47 Abs. 2 (a) der Verfahrensordnung
(Ziffer 16 - 18 des Formulars)

In diesem Abschnitt sollten Sie ausführliche Angaben über die von Ihnen bei den innerstaatlichen Behörden und Gerichten eingelegten Rechtsmittel machen. Füllen Sie jeden der drei Teile dieses Abschnitts aus, und machen Sie die Angaben für jeden einzelnen Beschwerdepunkt getrennt. Unter Ziffer 18 sollten Sie angeben, ob Ihnen ein weiteres Rechtsmittel, das Ihrer Beschwerde hätte abhelfen können, von dem Sie aber keinen Gebrauch gemacht haben, zur Verfügung steht. Wenn ein solches Rechtsmittel gegeben ist, sollten Sie es näher bezeichnen (z.B. durch Angabe des Gerichts oder der Behörde, bei der es hätte eingelegt werden können) und erklären, warum Sie es nicht eingelegt haben.

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES – Artikel 47 Abs. 1 (g) der Verfahrensordnung
(Ziffer 19 des Formulars)

Geben Sie kurz an, was Sie mit der Anrufung des Gerichtshofs erreichen wollen.

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN – Artikel 47 Abs. 2 (b) der Verfahrensordnung
(Ziffer 20 des Formulars)

Geben Sie an, ob Sie die in der vorliegenden Beschwerde erhobene(n) Rüge(n) schon einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgetragen haben. Wenn dies der Fall ist, machen Sie dazu ausführliche Angaben (insbesondere Bezeichnung der angerufenen internationalen Behörde, Daten und andere Einzelheiten der durchgeführten Verfahren und der ergangenen Entscheidungen). Legen Sie Kopien der ergangenen Entscheidungen und aller anderen wichtigen Unterlagen vor. Die Dokumente bitte nicht heften, kleben oder binden.

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN – Artikel 47 Abs. 1 (h) der Verfahrensordnung
(Ziffer 21 des Formulars)
(KEINE ORIGINALS, NUR KOPIEN)

Vergessen Sie nicht, sämtliche Urteile und Entscheidungen beizufügen, auf die Sie sich in den Abschnitten IV und VI Ihrer Beschwerde beziehen, und legen Sie jedes andere Schriftstück vor, das vom Gerichtshof als Beweismittel berücksichtigt werden soll (Verhandlungsprotokolle, Zeugenaussagen usw.). Fügen Sie alle gerichtlichen Entscheidungen mitsamt den Entscheidungsgründen bei. Senden Sie jedoch nur diejenigen Unterlagen ein, die für Ihre Beschwerde von Bedeutung sind. Die Dokumente bitte nicht heften, kleben oder binden.

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT – Artikel 45 Abs. 3 der Verfahrensordnung
(Ziffer 22 des Formulars)

Wenn die Beschwerde vom Bevollmächtigten des Beschwerdeführers unterzeichnet wird, muss ihr eine vom Beschwerdeführer und vom Bevollmächtigten persönlich unterzeichnete Vollmacht beigelegt werden (es sei denn, eine solche wurde bereits früher eingereicht).

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE
VERFAHRENSORDNUNG

Artikel 45
(Unterschriften)

1. Jede Beschwerde nach Artikel 33 oder 34 der Konvention ist schriftlich zu erheben und vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
2. Wird die Beschwerde von einer nichtstaatlichen Organisation oder von einer Personenvereinigung erhoben, so ist sie von den zur Vertretung dieser Organisation oder Vereinigung berechtigten Personen zu unterzeichnen. Die Kammer oder der Ausschuss entscheidet über Fragen, die sich auf die Ermächtigung der Unterzeichner beziehen.
3. Wenn Beschwerdeführer gemäß Artikel 36 vertreten werden, sollte eine Vollmachtserklärung von dem/den Bevollmächtigten vorgelegt werden.

Artikel 47
(Inhalt einer Individualbeschwerde)

1. Eine Beschwerde nach Artikel 34 der Konvention muss auf einem Beschwerdeformular der Kanzlei des Gerichtshofs dargelegt werden, es sei denn, der Präsident der Kammer entscheidet anders. Sie muss enthalten

a. den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, das Geschlecht, den Beruf und die Anschrift des Beschwerdeführers;

b. ggf. den Namen, den Beruf und die Anschrift des Bevollmächtigten;

c. die Bezeichnung der Hohen Vertragschliessenden Partei oder Parteien, gegen den/die die Beschwerde gerichtet ist;

d. eine kurze Sachverhaltsdarstellung;

e. eine kurze Darstellung der behaupteten Verletzung(en) der Konvention und deren Begründung;

f. eine kurze Darstellung, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen (Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges und Sechsmonatsfrist) des Artikel 35 Abs. 1 der Konvention erfüllt sind; und

g. den Beschwerdegegenstand;

zusammen mit

h. Kopien aller relevanten Unterlagen und insbesondere gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen, die sich auf den Gegenstand der Beschwerde beziehen.

2. Jeder Beschwerdeführer muss ferner

a. nachweisen, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Artikel 35 Abs. 1 der Konvention erfüllt sind und dazu insbesondere die oben unter Punkt 1 (h) genannten Unterlagen und Entscheidungen vorlegen;

b. angeben, ob er seine Beschwerdepunkte schon bei einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgebracht hat;

3. Ein Beschwerdeführer, der Einwendungen gegen die Veröffentlichung seines Namens hat, soll eine entsprechende Erklärung abgeben und Gründe darlegen, die eine solche Abweichung von der allgemeinen Regel des öffentlichen Zuganges zu Informationen im Verfahren vor dem Gerichtshof, rechtfertigen. Der Präsident der Kammer kann in gerechtfertigten Ausnahmefällen Anonymität anordnen.

4. Die Nichtbeachtung der in Abs. 1 und 2 enthaltenen Formvorschriften kann dazu führen, dass die Beschwerde vom Gerichtshof nicht geprüft wird.

5. Als Datum der Einbringung der Beschwerde gilt grundsätzlich das Datum der ersten Eingabe des Beschwerdeführers, in der er – wenn auch summarisch – den Beschwerdegegenstand darstellt. Jedoch kann der Gerichtshof, wenn er dieses für gerechtfertigt ansieht, entscheiden, von einem anderen Einbringungsdatum auszugehen.

6. Der Beschwerdeführer hat dem Gerichtshof jede Änderung seiner Adresse sowie jeden Umstand mitzuteilen, der für die Prüfung seiner Beschwerde von Bedeutung sein kann.